



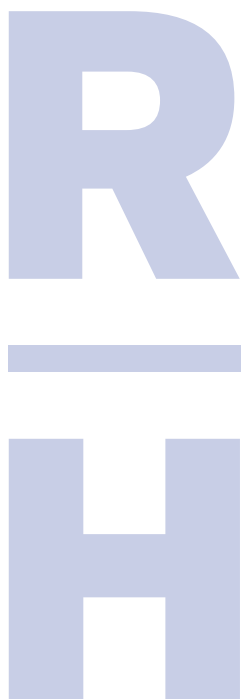
Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

Dampfschiff „Hohentwiel“

Reihe VORARLBERG 2018/2



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Vorarlberger Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im April 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>                                    | 4  |
| <b>Kurzfassung</b>  | 7  |
| <b>Kenndaten</b>  | 10 |
| <b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>                           | 11 |
| <b>Geschichte der „Hohentwiel“</b>                              | 12 |
| <b>Schiff GmbH</b>  | 13 |
| <b>Gastro GmbH</b>  | 15 |
| <b>Organisation und Organe</b>                                  | 17 |
| Einleitung  | 17 |
| Generalversammlungen  | 17 |
| Geschäftsführung  | 20 |
| Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften                  | 31 |
| Aufsichtsrat  | 33 |
| <b>Gebahrung der Gesellschaften</b>                             | 34 |
| Schiff GmbH   | 34 |
| Gastro GmbH   | 36 |
| Leistungskennzahlen und Qualitätssicherung                      | 37 |
| <b>Beteiligungsmanagement der Marktgemeinde Hard</b>            | 38 |
| <b>Strategie</b>  | 39 |
| <b>Schlussempfehlungen</b>                                      | 42 |
| <b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> | 46 |

## Tabellenverzeichnis

|            |   |    |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Gebarungskennzahlen der Schiff GmbH _____                                     | 35 |
| Tabelle 2: | Gebarungskennzahlen der Gastro GmbH _____                                     | 36 |
| Tabelle 3: | Entwicklung der Fahrten und der teilnehmenden<br>Personen 2012 bis 2016 _____ | 38 |

## Abbildungsverzeichnis

|              |  |    |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Eigentümerstruktur von Schiff GmbH und Gastro GmbH | 12 |
| Abbildung 2: | Die „Hohentwiel“ am Bodensee                       | 13 |

## Abkürzungsverzeichnis

|             |  |
|-------------|--|
| Abs.        | Absatz                                       |
| BGBI.       | Bundesgesetzblatt                            |
| bspw.       | beispielsweise                               |
| bzw.        | beziehungsweise                              |
| Co          | Compagnie                                    |
| dRGBI.      | deutsches Reichsgesetzblatt                  |
| eGen        | eingetragene Genossenschaft                  |
| EGT         | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit |
| etc.        | et cetera                                    |
| EUR         | Euro   |
| exkl.       | exklusive                                    |
| Gastro GmbH | Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H.    |
| G(es)mbH    | Gesellschaft mit beschränkter Haftung        |
| GZ          | Geschäftszahl                                |
| Hrsg.       | Herausgeber                                  |
| i.d.g.F.    | in der geltenden Fassung                     |
| IT          | Informationstechnologie                      |
| KG          | Kommanditgesellschaft                        |
| km/h        | Kilometer pro Stunde                         |
| LGBl.       | Landesgesetzblatt                            |
| lit.        | litera (Buchstabe)                           |
| m           | Meter  |
| m.b.H.      | mit beschränkter Haftung                     |
| Mio.        | Million(en)                                  |
| Nr.         | Nummer                                       |
| OGH         | Oberster Gerichtshof                         |

---

|             |  |
|-------------|--|
| rd.         | rund   |
| RGBl.       | Reichsgesetzblatt                                  |
| RH          | Rechnungshof                                       |
| Rz          | Randziffer   |
| S.          | Seite  |
| Schiff GmbH | Hohentwiel Schiffahrtsgesellschaft m.b.H.          |
| TZ          | Textzahl(en)                                       |
| u.a.        | unter anderem                                      |
| UGB         | Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S 219/1897 i.d.g.F. |
| USt         | Umsatzsteuer                                       |
| v.a.        | vor allem  |
| Z           | Ziffer   |
| z.B.        | zum Beispiel                                       |

# Bericht des Rechnungshofes

Dampfschiff „Hohentwiel“

---





## Wirkungsbereich

### Marktgemeinde Hard

## Dampfschiff „Hohentwiel“

### Kurzfassung

#### Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH überprüfte im August und September 2017 die Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. (**Schiff GmbH**) und deren Tochtergesellschaft Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. (**Gastro GmbH**). Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Aufgabenerfüllung, der Organisation und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaften sowie der Funktion der Marktgemeinde Hard als Mehrheitseigentümerin der Schiff GmbH. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2012 bis 2016. (TZ 1)

Die „Hohentwiel“ war der letzte erhaltene Raddampfer am Bodensee mit Liegeplatz in der Marktgemeinde Hard; Eigentümer war der Verein „Internationales Bodensee–Schifffahrtsmuseum“ (**Eigentümerverein**). Zweck der Schiff GmbH war der Betrieb der „Hohentwiel“ als Museumsschiff zur Personenbeförderung, Zweck der Gastro GmbH die Bereitstellung der Gastronomie auf der „Hohentwiel“. (TZ 1, TZ 2)

#### Funktion der Marktgemeinde Hard

Das Beteiligungsrisiko der Marktgemeinde Hard bei den überprüften Gesellschaften war auf den Verlust der Stammeinlage in Höhe von 27.380 EUR begrenzt, weil die Marktgemeinde vertraglich von einer Verlust- und Gewinnbeteiligung ausgeschlossen war. (TZ 3)

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hatte zur Gründung der Gastro GmbH keinen Beschluss gefasst; dadurch war auch eine Befassung der Aufsichtsbehörde unterblieben. Da die Gemeindeaufsicht Gemeinden vor unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen schützen sollte, erachtete der RH eine aufsichtsbe-

hördliche Befassung beim Eingehen von indirekten Beteiligungen für zweckmäßig.  
(TZ 4)

## Wirtschaftliche Lage der Gesellschaften

Die Schiff GmbH hatte eine jährliche Pacht im Ausmaß von 95 % des Ergebnisses vor Steuern an den Eigentümerverein abzuliefern. Im überprüften Zeitraum betrug die Pacht zwischen 81.500 EUR (2015) und 94.000 EUR (2016). Damit erreichte die Schiff GmbH ihr Ziel, die Instandhaltungen der „Hohentwiel“ im Wege von Pachtzahlungen mitzufinanzieren. In den Jahren 2012 bis 2016 stiegen die Umsatzerlöse um 13 % (von 1,22 Mio. EUR auf 1,38 Mio. EUR). (TZ 17)

Die Gastro GmbH verfehlte ihr Ziel eines kostendeckenden Betriebs. In den Jahren 2012 bis 2016 waren ihre Ergebnisse vor Steuern im Durchschnitt jährlich mit rd. 16.000 EUR negativ; seit 2014 war ihr Eigenkapital negativ (im Jahr 2016 in Höhe von 51.397 EUR); nur die Rückstehungserklärung der Schiff GmbH stellte den Fortbestand der Gastro GmbH sicher. (TZ 18)

## Aufgabenerfüllung und vertragliche Grundlagen

Die Generalversammlungen der Gesellschaften fassten notwendige Beschlüsse nicht, z.B. die Schiff GmbH zur Gründung der Gastro GmbH oder die Gastro GmbH zur Beteiligung eines stillen Gesellschafters bzw. zur Entlastung der Geschäftsführer. Für die zwei Geschäftsführer der Gastro GmbH bestanden keine schriftlichen Anstellungsverträge, wodurch ihre Befugnisse weder der Art noch der Höhe nach beschränkt waren. Sie hatten dadurch z.B. mehr Befugnisse als die Gemeindeorgane nach dem Vorarlberger Gemeindegesetz. Der Aufsichtsrat erteilte nicht die notwendigen Zustimmungen zu Investitions- und Kreditgeschäften. Der Aufsichtsratsvorsitzende überschritt seine Kompetenzen, indem er z.B. ohne Organbeschluss Gehaltserhöhungen und eine Einmalzahlung an den Geschäftsführer der Schiff GmbH (Geschäftsführer Schiff) veranlasste, dies zudem nur über mündliche Anweisung an die Buchhaltung. (TZ 7, TZ 8, TZ 10, TZ 11, TZ 13, TZ 16)

Die Einmalzahlung an den Geschäftsführer Schiff im Jahr 2016 war in der Bilanz der Schiff GmbH als „Darlehen“ bezeichnet; ein Darlehensvertrag lag nicht vor, ein Rückzahlungszeitpunkt war nicht vereinbart. (TZ 13)

Die gastronomischen Leistungen auf der „Hohentwiel“ erbrachte eine Gesellschaft auf Basis eines Werkvertrags. Diese Gesellschaft gehörte dem für die Gastronomie verantwortlichen Geschäftsführer der Gastro GmbH (Geschäftsführer Gastro). Nachdem der Werkvertrag im März 2015 wegen Auflösung dieser Gesellschaft endete, setzte der Geschäftsführer Gastro selbst die Leistungen ohne schriftliche Ver-

tragsgrundlage fort. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Schiff GmbH, der keinerlei Zuständigkeiten in der Gastro GmbH hatte, veranlasste im Juni 2015 eine im Werkvertrag nicht vorgesehene Zahlung an den Geschäftsführer Gastro in Höhe von 10.000 EUR. Umgekehrt unterblieb aber die im Werkvertrag für den Fall der Beendigung des Werkvertrags vorgesehene Ausgleichszahlung an den Geschäftsführer Gastro in Höhe von 35.000 EUR. (TZ 13, TZ 14)

## Doppelgeschäftsführung

Da der einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer der Schiff GmbH auch einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der in ihrem Alleineigentum stehenden Tochter Gastro GmbH war, kam es zu Interessenkollisionen. So bestellte er sich bspw. selber zum Geschäftsführer der Gastro GmbH und vertrat bei Geschäften zwischen beiden Gesellschaften (u.a. Pachtvertrag) beide Seiten. Die Gesellschaften hatten diese Interessenkollisionen bislang keiner Lösung zugeführt. (TZ 12)

Zusammenfassend empfahl der RH u.a.,

- nach Analyse der Gründe für die negativen Ergebnisse der Gastro GmbH Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung zu setzen,
- die notwendigen Beschlüsse der Generalversammlungen und des Aufsichtsrats einzuholen und die Befugnisse der Geschäftsführer in schriftlichen Anstellungsverträgen festzulegen,
- die Aufbau- und Ablauforganisation der Schiff GmbH und der Gastro GmbH zu überarbeiten und Interne Kontrollsysteme in allen Bereichen (Vergütungen an Geschäftsführung, Schriftlichkeit von Vereinbarungen etc.) sicherzustellen. (TZ 22)

## Kenndaten

| Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. (Schiff GmbH) |  |
|--|--|
| <b>Grundlage</b>   | Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1990 i.d.g.F.   |
| <b>Gesellschafter</b>                                    | Marktgemeinde Hard (75,2 %),<br>Verein „Internationales Bodensee–Schifffahrtsmuseum“ (Eigentümerverein) (24,8 %) |
| <b>Organe</b>  | Generalversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung   |

| Gebarung                                 | 2012         | 2013         | 2014          | 2015           | 2016          |
|--|--------------|--------------|---------------|----------------|---------------|
|  | in EUR       |              |               |                |               |
| Bilanzsumme                              | 635.566      | 737.146      | 712.361       | 711.041        | 837.648       |
| Umsatzerlöse                             | 1.221.975    | 1.336.342    | 1.307.928     | 1.287.559      | 1.383.420     |
| Pacht an Eigentümerverein                | 89.500       | 93.900       | 88.800        | 81.500         | 94.000        |
| <b>Ergebnis vor Steuern<sup>1</sup></b>  | <b>4.724</b> | <b>4.939</b> | <b>29.651</b> | <b>-20.662</b> | <b>44.965</b> |
|  | in Köpfen    |              |               |                |               |
| <b>Personal zum 31. Juli<sup>2</sup></b> | 10           | 9            | 11            | 12             | 10            |

| Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. (Gastro GmbH) |  |
|---|--|
| <b>Grundlage</b>  | Erklärung zur Errichtung der Gesellschaft vom 15. März 2011 i.d.g.F. |
| <b>Gesellschafter</b>                                   | Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. (100 %)                   |
| <b>Organe</b>   | Generalversammlung, Geschäftsführung                                 |

| Gebarung                                 | 2012         | 2013           | 2014           | 2015          | 2016           |
|--|--------------|----------------|----------------|---------------|----------------|
|  | in EUR       |                |                |               |                |
| Bilanzsumme                              | 245.493      | 241.174        | 224.536        | 192.741       | 180.913        |
| Umsatzerlöse                             | 858.636      | 851.457        | 818.140        | 868.872       | 842.539        |
| <b>Ergebnis vor Steuern<sup>1</sup></b>  | <b>5.351</b> | <b>-20.229</b> | <b>-51.600</b> | <b>28.999</b> | <b>-41.813</b> |
|  | in Köpfen    |                |                |               |                |
| <b>Personal zum 31. Juli<sup>2</sup></b> | 16           | 21             | 18             | 21            | 21             |

<sup>1</sup> gemäß § 231 UGB bis 2016 als „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)“ bezeichnet

<sup>2</sup> inklusive Geschäftsführer

Quellen: Schiff GmbH; Gastro GmbH; Marktgemeinde Hard; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im August und September 2017 die Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. (**Schiff GmbH**) und deren Tochtergesellschaft Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. (**Gastro GmbH**). Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Aufgabenerfüllung, der Organisation und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaften sowie der Funktion der Marktgemeinde Hard als Mehrheitseigentümerin der Schiff GmbH. Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2016.

Zu dem im November übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Marktgemeinde Hard sowie — in einer gemeinsamen Stellungnahme — die Schiff GmbH und die Gastro GmbH im Jänner 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im April 2018.

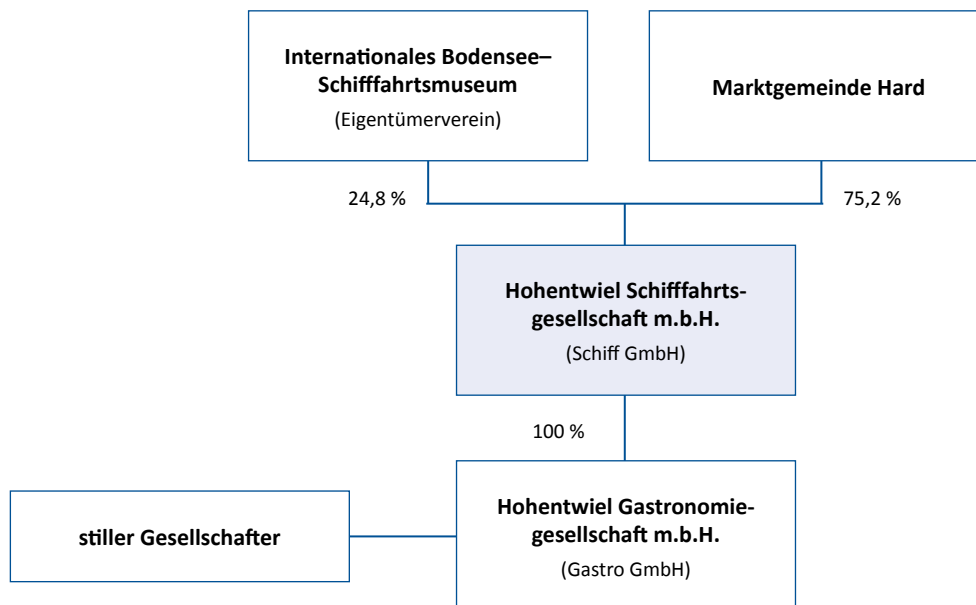
Die überprüften Gesellschaften hielten in ihrer Stellungnahme generell fest, dass viele der vom RH aufgezeigten Themen weder den Geschäftsführungen noch dem Aufsichtsratsvorsitzenden in dieser Tragweite bewusst gewesen seien. In ihrer Arbeit sei jedoch stets das Wohl der Gesellschaften im Vordergrund gestanden. Die derzeitigen Strukturen seien historisch bedingt und nicht in der notwendigen Konsequenz über die Jahre angepasst worden. Die Gesellschaften seien jedoch zur Umsetzung entschlossen.

(2) In der Marktgemeinde Hard führte der Gemeinderat gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben die Bezeichnung Gemeindevertretung.

(3) Zweck der Schiff GmbH war der Betrieb des Dampfschiffs „Hohentwiel“ als Museumsschiff zur Personenbeförderung auf dem Bodensee, Zweck der Gastro GmbH die Bereitstellung der Gastronomie auf der „Hohentwiel“.

Die Eigentümerstruktur der Gesellschaften zeigt nachstehende Abbildung:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur von Schiff GmbH und Gastro GmbH



Quelle: RH

An der Schiff GmbH waren mit 75,2 % die Marktgemeinde Hard und mit 24,8 % der Verein „Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum“ als Eigentümer der „Hohentwiel“ (**Eigentümerversammlung**) beteiligt. Die Gastro GmbH war eine 100%ige Tochter der Schiff GmbH und verfügte ab 2013 über einen stillen Gesellschafter (**TZ 14**).

## Geschichte der „Hohentwiel“

- 2 Die im Jänner 1913 fertiggestellte „Hohentwiel“<sup>1</sup> war der letzte erhaltene Raddampfer am Bodensee. Von einer zweistufigen Dampfmaschine angetrieben, erreichte die 57 m lange „Hohentwiel“ eine Geschwindigkeit von bis zu 28 km/h, bei einer Verdrängung von bis zu 380 Tonnen. Die Deutsche Bundesbahn setzte das Schiff bis zum Jahr 1962 im Personenverkehr mit bis zu 850 Passagieren ein und verkaufte es dann an einen Segelclub.

<sup>1</sup> Der Hohentwiel ist ein vor der Stadt Singen im Hegau aufragender Berg; Twiel ist der altdeutsche Name für Berg.

Abbildung 2: Die „Hohentwiel“ am Bodensee



Quelle: Schiff GmbH

Die Internationale Konferenz der Regierungs- und Ressortchefs der Bodensee-Anrainerländer initiierte im Jahr 1984 die Gründung des Eigentümervereins (Verein „Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum“), der die „Hohentwiel“ zur Errichtung eines Bodensee-Schiffahrtsmuseums erwarb. Die Finanzierung des Erwerbs und der Restaurierung stellte der Eigentümerverein im Zusammenwirken der Länder Deutschland und Schweiz sowie des Landes Vorarlberg und privater Unterstützer sicher. Die ersten Instandsetzungsarbeiten begannen Ende 1986 im Industriehafen Hard, weil nur die Marktgemeinde Hard bereit war, einen Liegeplatz zur Verfügung zu stellen. Im Mai 1990 konnte schließlich die zweite Jungfernfahrt stattfinden. Die Restaurierungskosten beliefen sich letztlich auf 2,4 Mio. EUR.

## Schiff GmbH

### 3.1

(1) Nach Abschluss der Restaurierungsarbeiten suchte der Eigentümerverein vergeblich einen Betreiber für die „Hohentwiel“ unter den bestehenden Schiffahrtsgesellschaften. Gemäß dem 1990 geltenden staatlichen Schiffahrtsmonopol war die Konzession für den Betrieb der „Hohentwiel“ an die Zustimmung aller anderen Schiffahrtsgesellschaften am Bodensee gebunden, sofern nicht eine öffentliche Einrichtung, wie bspw. eine Gemeinde, sie beantragte. Deshalb beschloss die Marktgemeinde Hard im Jänner 1990, sich zur Erlangung der schiffahrtsrechtli-

chen Konzession mit 75,2 % an einer Betriebsgesellschaft zu beteiligen und für die „Hohentwiel“ einen Dauerliegeplatz zur Verfügung zu stellen. Die Marktgemeinde erwartete sich dadurch eine Aktivierung und Imageverbesserung ihres Hafenbereichs und eine Belebung des Tourismus.

(2) Im März 1990 gründeten die Marktgemeinde Hard und der Eigentümerverein die Betriebsgesellschaft Schiff GmbH; die Marktgemeinde war mit 27.380 EUR (75,2 %) am Stammkapital beteiligt. Den Gesellschaftsvertrag genehmigte das Land Vorarlberg als Aufsichtsbehörde noch im selben Monat.

(3) Im Gesellschaftsvertrag war festgelegt, dass der Eigentümerverein im Falle einer Kündigung durch die Marktgemeinde Hard — diese war jährlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich — deren Geschäftsanteil zum Verkehrswert, höchstens jedoch zum Nominale, zu übernehmen hatte.

Mehrere Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags folgten, u.a. im März 1990 zum Einberufungsrecht der Generalversammlung durch Gesellschafter und im Oktober 2005 zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Im Zuge der letzten Änderung entfielen die Befreiung von der Nachschusspflicht für alle Gesellschafter und die Darstellung der Stammkapitalanteile, wobei eine entsprechende Willensbildung aus dem Protokoll nicht ersichtlich war.

(4) Weitere Festlegungen zu den Rechten und Pflichten der Gesellschafter trafen mehrere Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags. Insbesondere verzichtete die Marktgemeinde Hard laut Vereinbarung zwischen dem Eigentümerverein und der Schiff GmbH vom März 1992 zugunsten des Eigentümervereins auf jeglichen Gewinn. Gemäß einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom März 1993 hatte der Eigentümerverein sämtliche entstehenden Verluste alleine abzudecken. Die Marktgemeinde Hard war lediglich Bestandgeberin für an die Schiff GmbH im Hafenbereich verpachtete Bauwerke und Flächen.

(5) Eine konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrags inklusive der ergänzenden Vereinbarungen bestand nicht.

## 3.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass der Betrieb eines Museumsschiffs zur Personenbeförderung nicht zu den Kernaufgaben von Gemeinden gehörte. Er vermerkte daher den Ausschluss einer Verlustbeteiligung ab 1993 positiv und hob hervor, dass die Marktgemeinde Hard keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schiff GmbH hatte, aber auch nicht am Gewinn beteiligt war. Durch den Ausschluss der Verlustbeteiligung und die Übernahmepflicht des Eigentümervereins war das Risiko der Marktgemeinde auf den Verlust der Stammeinlage in Höhe von 27.380 EUR und auf die Bestandverträge begrenzt.



(2) Der RH verwies kritisch darauf, dass infolge von Änderungen des Gesellschaftsvertrags und ergänzenden Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags kein konsolidiertes Dokument vorlag, das alle relevanten Festlegungen abschließend abbildete. Insbesondere war unklar, ob die seit Oktober 2005 im Gesellschaftsvertrag fehlende Befreiung der Marktgemeinde Hard von der Nachschusspflicht gewollt war.

Der RH empfahl der Schiff GmbH, eine konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrags inklusive Darstellung der Stammkapitalanteile anzufertigen und dabei auch zu prüfen, ob eine Wiederaufnahme der Befreiung von der Nachschusspflicht dem Willen der Gesellschafter entspricht.

## Gastro GmbH

### 4.1

(1) Gemäß der Vereinbarung vom März 1992 zwischen dem Eigentümerverein und der Schiff GmbH (TZ 3) verpachtete der Eigentümerverein die gastronomischen Einrichtungen auf dem Schiff selbst. Nach negativen Erfahrungen mit dem Pächter beauftragte die Schiff GmbH im November 2010 extern ein Strategiekonzept, das insbesondere die bisherige Entwicklung analysierte, Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken bewertete, mögliche Alternativen prüfte und Planrechnungen anstellte. Im Jänner 2011 beschloss der Vorstand des Eigentümervereins, die Gastronomie der Schiff GmbH unter fachlicher Mitverantwortung eines Gastronomen zu übertragen und ermächtigte die Schiff GmbH, erforderlichenfalls eine eigene Gastronomie GmbH zu gründen. Der Eigentümerverein passte die Vereinbarung mit der Schiff GmbH im März 2012 diesem neuen Beschluss an.

(2) Im März 2011 gründete die Schiff GmbH die in ihrem Alleineigentum stehende Gastro GmbH. Die strukturelle Trennung in zwei Gesellschaften sollte klare Verantwortlichkeiten schaffen. Gleichzeitig sollte die Bestellung des Geschäftsführers der Schiff GmbH auch zum Geschäftsführer der zweiten GmbH die erforderliche Zusammenarbeit der Gesellschaften sicherstellen.

Die Gastro GmbH schloss noch im selben Monat einen Werkvertrag mit einem Gastronomen ab und sah ihn als handels- und gewerberechtlichen Geschäftsführer vor.

(3) Bereits im Februar 2011, noch vor Errichtung der Gastro GmbH, hatte die Schiff GmbH mit der Gastro GmbH einen Pachtvertrag abgeschlossen und ihr die zum Betrieb der Gastronomie notwendigen Einrichtungen der „Hohentwiel“ überlassen (TZ 15). Für die Gastro GmbH unterfertigte den Vertrag der Gastronom, der jedoch

zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Geschäftsführer bestellt war (die Bestellung erfolgte im März 2011).

(4) Für die Gründung der Gastro GmbH fehlten Organbeschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrats der Schiff GmbH als Muttergesellschaft. Da auch die Marktgemeinde Hard als Mehrheitseigentümerin der Schiff GmbH keinen Beschluss zur Gründung fasste, fehlte auch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Gemäß Vorarlberger Gemeindegesetz bedurfte die Beteiligung einer Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung eines Beschlusses der Gemeindevertretung<sup>2</sup> und waren u.a. Beschlüsse über die Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen sowie über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.<sup>3</sup>

## 4.2

Der RH bemängelte, dass die Organbeschlüsse von Generalversammlung und Aufsichtsrat der Schiff GmbH, die für die Gründung einer Tochtergesellschaft notwendig waren, fehlten.

Auch bemängelte der RH, dass die Marktgemeinde Hard als Mehrheitseigentümerin der Schiff GmbH die Gründung der Gastro GmbH keiner Entscheidung in der Gemeindevertretung zugeführt hatte, wodurch auch eine Befassung der Aufsichtsbehörde unterblieb. Der RH sah in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Errichtung von Beteiligungen den Schutz der Gemeinden vor unverhältnismäßig großen finanziellen Belastungen und Wagnissen. Da diese auch von Enkelgesellschaften von Gemeinden ausgehen könnten, erachtete der RH eine solche Prüfung auch für diese Unternehmen als zweckmäßig.

Er empfahl der Marktgemeinde Hard, künftig auch bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen einen Beschluss der Gemeindevertretung zu erwirken und diesen Beschluss der Aufsichtsbehörde des Landes Vorarlberg zur Genehmigung vorzulegen.

Der RH bemängelte den Abschluss des Pachtvertrags zwischen Schiff GmbH und Gastro GmbH zu einem Zeitpunkt, als die Vertragspartnerin Gastro GmbH noch nicht existierte und deren Geschäftsführung noch nicht bestellt war.

## 4.3

Die Marktgemeinde Hard verwies in ihrer Stellungnahme auf § 91 Vorarlberger Gemeindegesetz und die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde des Landes Vorarlberg, wonach mittelbare Beteiligungen durch eine Gemeinde nicht genehmigungspflichtig seien. Da jedoch die Überlegungen des RH gut nachvollziehbar seien,

<sup>2</sup> § 50 Abs. 1 lit. b Z 7 Vorarlberger Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.

<sup>3</sup> § 91 Abs. 1 lit. e Vorarlberger Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.

werde die Marktgemeinde künftig auch mittelbare Beteiligungen in der Gemeindevertretung beschließen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen.

## Organisation und Organe

### Einleitung

- 5 Beide überprüften Gesellschaften verfügten über die gesetzlich vorgesehenen Organe Generalversammlung und Geschäftsführung, die Schiff GmbH hatte darüber hinaus einen freiwillig eingerichteten Aufsichtsrat. Der Geschäftsführer der Schiff GmbH (im Folgenden: **Geschäftsführer Schiff**) war auch Geschäftsführer der Gastro GmbH. In der Gastro GmbH stand ihm ein zweiter Geschäftsführer (im Folgenden: **Geschäftsführer Gastro**) zur Seite.

### Generalversammlungen

- 6.1 Die Generalversammlung der Schiff GmbH setzte sich aus dem Bürgermeister der Marktgemeinde Hard und dem Präsidenten des Eigentümervereins — als den Vertretern der beiden Gesellschafter — zusammen.

Bei den Generalversammlungen der Schiff GmbH waren neben den Gesellschaftervertretern die Geschäftsführung der Schiff GmbH und der Gastro GmbH, Mitglieder des Aufsichtsrats der Schiff GmbH, des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Hard und des Vorstands des Eigentümervereins anwesend; der Aufsichtsratsvorsitzende fungierte als Vorsitzender in den Generalversammlungen. Entsprechende Regelungen zur Teilnahme und Vorsitzführung sah weder der Gesellschaftsvertrag vor noch gab es eine Geschäftsordnung der Generalversammlung.

- 6.2 Der RH verkannte nicht die fallweise Notwendigkeit der Teilnahme von Auskunftspersonen an den Generalversammlungen. Er vermisste aber eine Rechtsgrundlage dafür, dass neben den Gesellschaftervertretern weitere Personen und Organe an den Generalversammlungen teilnahmen und dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Generalversammlungen leitete.

Er empfahl der Schiff GmbH, im Gesellschaftsvertrag der Schiff GmbH oder in einer zu erlassenden Geschäftsordnung für die Generalversammlung die Teilnahme weiterer, nicht stimmberechtigter Personen vorzusehen und den Vorsitz der Generalversammlung zu wählen.

**7.1** Gemäß GmbH-Gesetz<sup>4</sup> war die Generalversammlung — sofern die Gesellschaft nicht Umlaufbeschlüsse vorsah — zumindest einmal jährlich vom Geschäftsführer einzuberufen und hatte den Jahresabschluss festzustellen und die Verwendung des Bilanzergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

Eine Beschlussfassung im Umlaufweg war nur für die Schiff GmbH vorgesehen.

Während die Generalversammlungen der Schiff GmbH im überprüften Zeitraum 2012 bis 2016 ein Mal im Jahr stattfanden, unterblieben jene der Gastro GmbH zur Gänze. Die Generalversammlungen der Schiff GmbH behandelten auch Themen der Gastro GmbH; die dort angekündigten Umlaufbeschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Bilanzergebnisses und der Entlastung der Geschäftsführung der Gastro GmbH unterblieben jedoch.

**7.2** Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der Gastro GmbH bisher keine Generalversammlungen einberufen hatte und dass die Gastro GmbH entgegen den gesetzlichen Vorgaben dadurch weder den Jahresabschluss festgestellt, noch die Verwendung des Bilanzergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung beschlossen hatte.

Er empfahl der Gastro GmbH, die Generalversammlung zumindest einmal jährlich einzuberufen und dort die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verwendung des Bilanzergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung zu fassen.

Um gegebenenfalls Beschlüsse im Umlaufweg fassen zu können, empfahl der RH, die Errichtungserklärung der Gastro GmbH entsprechend anzupassen.

**7.3** Laut Stellungnahme der Schiff GmbH und der Gastro GmbH sei nur für die Gastro GmbH eine Beschlussfassung im Umlaufweg vorgesehen, nicht für die Schiff GmbH.

**7.4** Der RH konnte den Einwand der Schiff GmbH und der Gastro GmbH nicht nachvollziehen. Während der Gesellschaftsvertrag der Schiff GmbH in Punkt VI. (2) bestimmte, dass die Gesellschafter auch außerhalb der Generalversammlung Beschlüsse fassen konnten, enthielt die Errichtungserklärung der Gastro GmbH keine vergleichbare Bestimmung. Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

<sup>4</sup> § 36 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 i.d.g.F.

## 8.1

(1) Der Generalversammlung oblag ex lege die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften der GmbH, die wegen ihres unternehmerischen Risikos Ausnahmecharakter hatten und nicht dem Tagesgeschäft zuzuordnen waren.<sup>5</sup>

In beiden Gesellschaften fehlten Beschlüsse der Generalversammlung für außergewöhnliche Geschäfte:

- in der Schiff GmbH z.B. für die Gründung der Gastro GmbH im Jahr 2011 (**TZ 4**); nach Ansicht des Geschäftsführers Schiff genüge es, dass der Vorstand des Eigentümervereins im Jänner 2011 die Schiff GmbH zur Gründung ermächtigt habe, weil die Gesellschaftervertreter und die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Vereinsvorstand vertreten seien;
- in der Gastro GmbH z.B. für die Investitionen zur Einrichtung des Gastronomiebetriebs im Jahr 2011, die sich auf mehr als 200.000 EUR beliefen, oder für die Gründung der stillen Gesellschaft im Jahr 2013.<sup>6</sup>

(2) Beschlüsse zur Bildung und Auflösung von Gewinnrücklagen der Schiff GmbH in den Jahren 2014 bis 2016 waren in den Protokollen der Generalversammlung nicht dokumentiert.<sup>7</sup>

## 8.2

(1) Der RH kritisierte, dass für außergewöhnliche Maßnahmen beider Gesellschaften keine Generalversammlungsbeschlüsse vorlagen. Weiters merkte der RH an, dass ein Beschluss eines Minderheitsgesellschafters (Eigentümerverein) nicht den Beschluss des dafür vorgesehenen Gesellschaftsorgans (Generalversammlung) ersetzen konnte und daher für die Schiff GmbH nicht verbindlich war.

**Er empfahl der Schiff GmbH und der Gastro GmbH, künftig jedenfalls jene Angelegenheiten, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Unternehmens grundlegend betreffen, durch die Generalversammlung zu beschließen.**

(2) Der RH kritisierte die unvollständige Protokollierung von Beschlüssen der Generalversammlung der Schiff GmbH, wodurch Entscheidungen der Generalversammlung nicht dokumentiert waren.

<sup>5</sup> siehe dazu § 116 UGB und § 35 Abs. 1 Z 7 GmbH-Gesetz sowie die dazu ergangene Judikatur, z.B. OGH 18. März 2016, 9 ObA 58/15 t

<sup>6</sup> siehe dazu z.B. Jabornegg/Artmann in Jabornegg/Artmann (Hrsg.), Kommentar UGB, Band 1 (2010)<sup>2</sup>, § 116 Rz 6

<sup>7</sup> Nach Punkt 3.1 des für Beteiligungen des Landes Vorarlberg geltenden Corporate Governance Kodex 2017 sollten alle Entscheidungen der Gesellschafter schriftlich dokumentiert werden.

Er empfahl der Schiff GmbH, jedenfalls die Entscheidungen der Generalversammlung vollständig zu protokollieren.

## Geschäftsführung

### Ausschreibung

**9.1** Beide überprüfte Gesellschaften unterlagen seit Jänner 2011 dem Stellenbesetzungsgesetz<sup>8</sup>. Entgegen dem Stellenbesetzungsgesetz war der im März 2011 erfolgten Bestellung beider Geschäftsführer der Gastro GmbH keine öffentliche Ausschreibung vorangegangen.

**9.2** Der RH bemängelte die unterbliebene Ausschreibung der Geschäftsführung der Gastro GmbH.

Er empfahl der Schiff GmbH, der Gastro GmbH und der Marktgemeinde Hard, die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes künftig sicherzustellen.

### Befugnisse der Geschäftsführung Schiff GmbH

**10.1** (1) Im schriftlichen Anstellungsvertrag des Geschäftsführers Schiff war seine Geschäftsführungsfunktion in der Schiff GmbH geregelt. Der Vertrag war unbefristet, aber kündbar.

(2) Die Befugnisse des Geschäftsführers Schiff waren gemäß GmbH-Gesetz insofern beschränkt, als der Aufsichtsrat zu bestimmten Geschäften seine Zustimmung zu erteilen hatte,<sup>9</sup> wobei für Investitionen und Kredite bzw. Darlehen der Gesellschaftsvertrag eine Betragsgrenze für die Zustimmungspflicht definieren sollte.<sup>10</sup> Da der Gesellschaftsvertrag der Schiff GmbH keine Betragsgrenzen enthielt, war die Zustimmung des Aufsichtsrats betragsunabhängig für jede Investition und für alle Kredite und Darlehen erforderlich.<sup>11</sup>

Entsprechende Zustimmungen des Aufsichtsrats lagen jedoch nicht vor, bspw. weder für die Einräumung des Kredits von der Schiff GmbH an die Gastro GmbH im Jahr 2011 (**TZ 15**) noch für die Beschaffung eines Pianoflügels (14.900 EUR) oder eines Firmenautos im Jahr 2015 (rd. 16.000 EUR).

<sup>8</sup> BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F.

<sup>9</sup> Dazu zählten bspw. Investitionen, Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften (§ 30j Abs. 5 GmbH-Gesetz).

<sup>10</sup> § 30j Abs. 5 Z 4 bis 6 GmbH-Gesetz

<sup>11</sup> siehe dazu Rauter in Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (2013) § 30j Rz 111

Über die gesetzliche Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats hinausgehende Beschränkungen, z.B. betreffend Haftungen, enthielt der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers Schiff nicht.

(3) Der Geschäftsführer Schiff war sowohl für die Schiff GmbH als auch für die Gastro GmbH einzelzeichnungsberechtigt, dies auch beim Zahlungsverkehr.<sup>12 13</sup>

(4) Der Geschäftsführer Schiff meldete die im Jahr 2015 ausgeschiedenen und neu bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Schiff GmbH erst über Hinweis des RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung im August 2017 zur Eintragung in das Firmenbuch an. Bei unterbliebenen Anmeldungen waren Zwangsstrafen von bis zu 3.600 EUR vorgesehen.<sup>14</sup>

## 10.2

(1) Der RH kritisierte, dass der Geschäftsführer Schiff die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats nicht eingeholt hatte.

[Er empfahl der Schiff GmbH, die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Geschäftsführung einzuholen.](#)

Außerdem verwies der RH kritisch darauf, dass mangels Festlegung von Zustimmungsgrenzen im Gesellschaftsvertrag der Schiff GmbH der Aufsichtsrat jeder Investition zuzustimmen hatte, der Geschäftsführer Schiff bei der Übernahme von Haftungen durch die Gesellschaft aber nicht beschränkt war.

[Der RH empfahl der Schiff GmbH, die Betragsgrenzen für die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag festzulegen und im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers dessen Befugnisse der Art und der Höhe nach zu regeln.](#)

(2) Der RH beurteilte die Einzelzeichnungsberechtigung des Geschäftsführers Schiff im Hinblick auf die Abwicklungssicherheit des Zahlungsverkehrs als unzweckmäßig und verwies dazu auch auf die Vorgaben des — für Unternehmen des Landes Vorarlberg geltenden — Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg 2017, der Einzelzeichnungsberechtigungen für Bankkonten untersagte.

<sup>12</sup> Der RH hatte schon mehrfach die Regelung der Bankvollmachten nach dem Vier–Augen–Prinzip als wichtige Voraussetzung für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem definiert, siehe z.B. den Bericht des RH „Austrian Institute of Technology GmbH“, Reihe Bund 2011/3, TZ 19.

<sup>13</sup> Nach Punkt 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg 2017 sollte für Bankkonten von Unternehmen keine Einzelzeichnungsberechtigung vergeben werden.

<sup>14</sup> § 24 Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991 i.d.g.F.

Er empfahl der Schiff GmbH und der Gastro GmbH, im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips für den Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen.

(3) Der RH bemängelte die unterbliebenen Firmenbuchanmeldungen im Jahr 2015.

Er empfahl der Schiff GmbH, die Firmenbuchmeldepflichten künftig fristgerecht wahrzunehmen.

**10.3** Die Schiff GmbH und die Gastro GmbH teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Kassaprüfer im Juli 2017 die notwendige Überarbeitung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers Schiff dem Aufsichtsrat bereits empfohlen hätten.

Beim Kredit der Schiff GmbH an die Gastro GmbH im Jahr 2011 handle es sich um ein zwischen Gesellschaften nicht unübliches Verrechnungskonto, über das die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten abgerechnet würden und das daher der laufenden Geschäftsgebarung unterliege.

**10.4** Der RH sah einer Konkretisierung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers Schiff entgegen. Er verwies jedoch nochmals auf die Notwendigkeit, im Gesellschaftsvertrag jene Beträge zu definieren, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrats für Investitionen und Kredite bzw. Darlehen einzuholen ist.

Dem Argument, dass der Kredit der Schiff GmbH an die Gastro GmbH ein zur laufenden Geschäftsgebarung gehörendes Verrechnungskonto darstelle, hielt der RH entgegen, dass die Abwicklung des Kredits über ein Verrechnungskonto nichts an seinem Charakter als Kredit änderte. Mangels definierter Zustimmungsgrenzen war die Kreditgewährung daher der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten.

## Befugnisse der Geschäftsführung Gastro GmbH

**11.1** (1) Für die beiden Geschäftsführer der Gastro GmbH gab es keine schriftlichen Anstellungsverträge und keine Geschäftsordnung. Dadurch waren wesentliche Vertragsbestandteile — wie z.B. Dauer der Anstellung und Kündbarkeit, Vergütung — und die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Geschäftsführern nicht geregelt.<sup>15</sup>

Die Befugnisse der Geschäftsführung der Gastro GmbH waren weder der Art noch der Höhe nach beschränkt. Im Unterschied dazu hatten bspw. Gemeindeorgane

<sup>15</sup> Nach Punkt 3.2.1 des Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg 2017 sollte im Fall mehrerer Geschäftsführer eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit regeln.



nach dem Vorarlberger Gemeindegesetz für bestimmte Rechtsgeschäfte die Genehmigung der Landesregierung einzuholen.<sup>16</sup>

(2) Gemäß dem von Jänner 2013 bis März 2015 wirksamen Vertrag über die stille Gesellschaft (**TZ 14**) hatte die Geschäftsführung der Gastro GmbH bei nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäften (z.B. Lieferantenverträge über 3.000 EUR, sonstige Rechtsgeschäfte über 10.000 EUR, Veräußerung von Geschäftsanteilen, Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften, Änderung des Geschäftszwecks) die Zustimmung des stillen Gesellschafters (GmbH des Geschäftsführers Gastro) einzuholen. Ein Entscheidungsvorbehalt der Generalversammlung für diese Art der Geschäfte war jedoch nicht festgelegt.

(3) Für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes regelte die Bundes-Vertragsschablonenverordnung<sup>17</sup> die Ausgestaltung von Verträgen mit Mitgliedern der Leitungsorgane (u.a. Anstellungsverträge der Geschäftsführung). Eine analoge Regelung für Unternehmen des Landes Vorarlberg bestand nicht.

## 11.2

Der RH kritisierte das Fehlen schriftlicher Anstellungsverträge für die Geschäftsführer der Gastro GmbH und die dadurch fehlende nachvollziehbare Regelung wesentlicher Vertragsbestandteile. Insbesondere sah er kritisch, dass die Befugnisse der Geschäftsführung ihrer Art und Höhe nach nicht beschränkt waren und — im Unterschied zur Schiff GmbH — Entscheidungen auch nicht an die Zustimmung eines Aufsichtsrats gebunden waren. Die Geschäftsführung der Gastro GmbH hatte damit auch mehr Befugnisse als die Gemeindeorgane.

Der RH kritisierte darüber hinaus den Zustimmungsvorbehalt des Geschäftsführers Gastro in seiner Funktion als stiller Gesellschafter als nicht ausreichend zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsführung. Dieses Zustimmungsrecht war in seiner Wirkung wie eine Kollektivzeichnungsbefugnis der Geschäftsführung zu sehen; eine Befassung eines der Geschäftsführung übergeordneten Organs war damit jedoch nicht verbunden.

Der RH empfahl daher der Gastro GmbH, mit ihren Geschäftsführern schriftliche Anstellungsverträge analog zur Bundes-Vertragsschablonenverordnung abzuschließen, darin die Befugnisse der Geschäftsführer der Art und Höhe nach zu konkretisieren und insbesondere jene Maßnahmen zu definieren, die der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsführern wären in den Anstellungsverträgen oder in einer Geschäftsordnung zu regeln.

<sup>16</sup> Dazu zählten z.B. die Aufnahme von Darlehen ab einer bestimmten Höhe, die Übernahme von Haftungen oder der Erwerb von Beteiligungen (§ 91 Abs. 1 Vorarlberger Gemeindegesetz).

<sup>17</sup> BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.

## Doppelgeschäftsführung

**12.1** (1) Die Bestellung des Geschäftsführers Schiff zum einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer sowohl für die Schiff GmbH als auch für die Gastro GmbH führte zu potenziellen Interessenkonflikten:

- Bei Geschäften zwischen der Schiff GmbH und der Gastro GmbH vertrat der einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer beide Gesellschaften (Doppelvertretung) und damit potenziell gegenläufige Interessen. Das traf im überprüften Zeitraum bspw. beim Pachtvertrag zwischen den Gesellschaften zu, bei der Reduktion des Werbekostenbeitrags der Gastro GmbH an die Schiff GmbH und beim Kredit, den die Schiff GmbH der Gastro GmbH einräumte (TZ 15).

Eine Zustimmung des Aufsichtsrats oder ein Beschluss der Generalversammlung zur Vermeidung der Interessenkollision lag in keinem der Fälle vor.

- In-sich-Geschäfte entstanden daraus, dass der Geschäftsführer Schiff die Generalversammlung der Gastro GmbH bildete: Er bestellte sich dadurch selber zum Geschäftsführer der Gastro GmbH und hätte sich für die Gastro GmbH selber entlasten sowie den Jahresabschluss feststellen können (zu den unterbliebenen Beschlüssen siehe TZ 7).

Die Gesellschaftsverträge und der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers Schiff sahen keine Regelung vor, um diesen Interessenkollisionen zu begegnen.

(2) Gemäß § 25 Abs. 4 GmbH-Gesetz hatte die Geschäftsführung zur Vermeidung potenzieller Haftungsfolgen bei Doppelvertretung oder In-sich-Geschäften die Zustimmung des Aufsichtsrats, sämtlicher übriger Geschäftsführer oder der Generalversammlung zu erwirken.<sup>18</sup>

**12.2** Der RH kritisierte, dass die beiden Gesellschaften das aus der Doppelgeschäftsführung des Geschäftsführers Schiff resultierende Problem der Interessenkollisionen bislang noch keiner Lösung zugeführt hatten. Dies umso mehr, als die gesetzlich vorgesehene Befassung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung unterblieben war.

Der RH empfahl der Schiff GmbH und der Gastro GmbH, bei in Doppelvertretung geschlossenen Geschäften des Geschäftsführers Schiff die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung einzuholen.

<sup>18</sup> Auch der für Beteiligungen des Landes Vorarlberg geltende Corporate Governance Kodex sah (in Punkt 3.2.5) bei Interessenkonflikten die Zustimmung des Aufsichtsrats oder – mangels eines Aufsichtsrats – der Gesellschafter vor.

Zur Vermeidung von In-sich-Geschäften der Gastro GmbH empfahl er der Schiff GmbH, ihre Gesellschafter (Marktgemeinde Hard und Eigentümerverein) als Generalversammlung der Gastro GmbH festlegen zu lassen.

## 12.3

Die überprüften Gesellschaften teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Schiff GmbH und die Gastro GmbH denselben Eigentümern gehören, den gleichen Geschäftszweck verfolgen und konsolidiert betrachtet würden. Die Gründung der Gastro GmbH als 100%ige Tochter der Schiff GmbH habe darauf abgezielt, einerseits Kostenklarheit zu schaffen und andererseits die stille Beteiligung Dritter ohne Verbindung zur Schiff GmbH zu ermöglichen. Daher sei es sinnvoll, den Geschäftsführer Schiff auch als Geschäftsführer der Gastro GmbH zu installieren und könne es zu keinen Interessenkollisionen kommen. Eine Selbst-Entlastung und Selbst-Feststellung des Jahresabschlusses seien nie vorgesehen gewesen und nie erfolgt. Auch habe sich der Geschäftsführer Schiff nicht selber zum Geschäftsführer der Gastro GmbH bestellt, vielmehr habe dies der Aufsichtsrat bei Gründung der Gastro GmbH beschlossen.

## 12.4

Der RH verwies gegenüber der Schiff GmbH und der Gastro GmbH nochmals auf die potenziellen Interessenkonflikte, die Rechtsgeschäften mit Doppelvertretung und In-sich-Geschäften inhärent waren. Wegen dieser potenziellen Interessenkollisionen sah auch das GmbH-Gesetz Zustimmungsvorbehalte für die Entscheidungen der Geschäftsführung vor. Im Detail entgegnete der RH Folgendes:

- Zur Ansicht, wonach sich der Geschäftsführer Schiff bislang für seine Geschäftsführertätigkeit in der Gastro GmbH z.B. nicht selbst entlastet habe, hielt der RH zunächst fest, dass die Gastro GmbH die gesetzlich erforderlichen Entlastungsbeschlüsse nicht gefällt hatte (**TZ 7**). Darüber hinaus hatte die Gastro GmbH keine Vorsorge zur Vermeidung der Selbst-Entlastung — z.B. durch entsprechende Regelungen zur Besetzung der Generalversammlung — getroffen.
- Die Darstellung, wonach der Geschäftsführer Schiff sich nicht selber zum Geschäftsführer der Gastro GmbH bestellt habe, konnte der RH nicht nachvollziehen, da der maßgebliche Gesellschafterbeschluss vom 15. März 2011 vom Geschäftsführer Schiff unterschrieben war.
- Gegenüber dem Vorbringen, dass der Aufsichtsrat der Schiff GmbH die Geschäftsführerbestellung der Gastro GmbH beschlossen habe, betonte der RH nochmals nachdrücklich (**TZ 14**), dass ein Beschluss des Aufsichtsrats der Schiff GmbH in der Gastro GmbH mangels Zuständigkeit keine Wirkung entfalten konnte.

- Der RH trat auch der Darstellung identer Eigentümer beider Gesellschaften entgegen. Aufgrund der Mutter–Tochter–Konstruktion waren die Eigentümer gerade nicht dieselben. Diese fehlende Identität führte auch zu unterschiedlichen Entscheidungszuständigkeiten der Gesellschaften.
- Ebenso wenig konnte der RH dem Argument gleicher Geschäftszwecke beitreten: Während die Schiff GmbH laut Gesellschaftsvertrag den Betrieb der „Hohentwiel“ im Schifffahrtsverkehr und als Bodensee–Schifffahrtsmuseum verfolgte, war Gegenstand der Gastro GmbH der Betrieb gastronomischer Betriebe aller Art, insbesondere auf der „Hohentwiel“.

Der RH hielt daher seine Empfehlungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen aufrecht.

Angesichts der von der Schiff GmbH ins Treffen geführten Überschneidungen verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 15**, die Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften fortzusetzen.

## Vergütungen und Zahlungen an den Geschäftsführer Schiff

### 13.1

(1) Im Oktober 2004 beschloss der Aufsichtsrat der Schiff GmbH, das schriftlich vereinbarte Fixgehalt des Geschäftsführers Schiff um einen variablen Gehaltsbestandteil zu ergänzen: Der Geschäftsführer Schiff sollte je Jahr „10 Prozent des Geschäftsergebnisses“ als Prämie erhalten. Eine präzise Definition des Begriffs „Geschäftsergebnis“ fehlte. Die Schiff GmbH ermittelte die Prämie auf Basis des Ergebnisses vor Steuern unter vorheriger Hinzurechnung der Prämie. Die vorherige Hinzurechnung der Prämie führte bei den Prämien für die Jahre 2012 bis 2016 (ausgezahlt im jeweils folgenden Jahr) zu Mehrzahlungen an den Geschäftsführer Schiff in Höhe von rd. 5.700 EUR.

(2) Mit Jänner 2006 wurde das Fixgehalt des Geschäftsführers Schiff erhöht. Der Erhöhung lag kein Organbeschluss von Aufsichtsrat oder Generalversammlung zugrunde, sondern eine telefonische Anweisung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers Schiff enthielt keine Regelung zur Abgeltung von Mehr– und Überstunden oder von nicht konsumierten Urlauben. Über schriftliche Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden vom Dezember 2007 erhielt der Geschäftsführer Schiff ab April 2007 zur Abgeltung des jährlich nicht verbrauchten Urlaubs und der Überstunden pauschal ein Monatsgehalt zusätzlich; eine Zustimmung des Aufsichtsrats oder ein Beschluss der Generalversammlung fehlten auch hier. Ebenso ohne Organbeschluss, sondern über mündliche Anwei-

sung des Aufsichtsratsvorsitzenden erhielt der Geschäftsführer Schiff im Juli 2015 einen im September 2015 abgerechneten Gehaltsvorschuss in Höhe von 1.700 EUR.

(4) Der Jahresabschluss 2016 der Schiff GmbH wies eine Einmalzahlung, bezeichnet als „Darlehen“, an den Geschäftsführer Schiff in Höhe von mehr als dem zweifachen Monatsgehalt aus. Ein Organbeschluss von Aufsichtsrat oder Generalversammlung fehlte neuerlich, die Auszahlung erfolgte ebenso über telefonische Anweisung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ein schriftlicher Darlehensvertrag samt Konditionen und Tilgungsplan lag nicht vor. Laut Angaben des Geschäftsführers Schiff und des Aufsichtsratsvorsitzenden sei ein Rückzahlungszeitpunkt auch nicht mündlich vereinbart.

(5) Der Geschäftsführer Schiff duldete die dargestellten Veranlassungen von Auszahlungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden; die Buchhaltung der Schiff GmbH tätigte diese Auszahlungen trotz fehlender Schriftlichkeit und trotz Unzuständigkeit des veranlassenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Infolge mangelhafter Dokumentation war für den RH nicht ersichtlich, ob die Gesellschafter der Schiff GmbH (Marktgemeinde Hard und Eigentümerverein) und der Aufsichtsrat Kenntnis von den dargestellten Verfügungen des Aufsichtsratsvorsitzenden zugunsten des Geschäftsführers Schiff hatten.

## 13.2

(1) Der RH kritisierte, dass die dem Geschäftsführer Schiff gewährte Gehaltserhöhung 2006, die Urlaubs- und Überstundenentschädigung und die als „Darlehen“ bezeichnete Einmalzahlung 2016 ohne Organbeschluss und nur über Veranlassung des hierfür unzuständigen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zumeist ohne schriftliche Grundlage erfolgten. Weiters kritisierte er, dass bei der Einmalzahlung mangels schriftlicher Vertragsgrundlage weder die Art der Zahlung noch eine allfällige Rückzahlung geregelt waren.

Der RH empfahl der Schiff GmbH, Vergütungen an die Geschäftsführung jedenfalls vom zuständigen Organ beschließen zu lassen und schriftlich festzuhalten.

Weiters empfahl er, den Rechtsgrund der Einmalzahlung aus 2016 zu klären und schriftlich festzulegen.

Darüber hinaus wären Urlaubs- und Überstundenentschädigungen im Anstellungsvertrag abschließend zu regeln.

(2) Der RH kritisierte die unklare Definition der Bemessungsgrundlage für die Prämie des Geschäftsführers Schiff und das vorherige Hinzurechnen der Prämie zur Bemessungsgrundlage.

Er empfahl der Schiff GmbH, die Bemessungsgrundlage für die Prämie des Geschäftsführers Schiff präzise festzulegen.

(3) Der RH sah angesichts der Defizite in den gesellschaftsrechtlich gebotenen Abläufen und in den Internen Kontrollsystemen hohen Handlungsbedarf.

Er empfahl den Gesellschaften, die Aufbau- und Ablauforganisation zu überarbeiten und Interne Kontrollsysteme in allen Bereichen sicherzustellen.

## 13.3

Die Schiff GmbH und die Gastro GmbH hielten in ihrer Stellungnahme fest, dass der Aufsichtsratsvorsitzende niemals Anweisungen betreffend Darlehen und Gehaltsfragen gegeben habe. Er habe die von der Geschäftsführung an ihn herangetragenen Geschäftsfälle inhaltlich beurteilt und ihnen nach Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Vorgriff auf den Aufsichtsrat zugestimmt. Darüber hinaus sei aus den allen Gesellschaftern übermittelten Jahresabschlüssen die Einmalzahlung aus 2016 ersichtlich gewesen.

Die Schiff GmbH habe die Prämienberechnungen durch die Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei, die schon seit 1990 für sie tätig sei, aufgrund der bestehenden Vertrauensbasis nie hinterfragt oder kontrolliert. Ungerechtfertigte Mehrzahlungen würden selbstverständlich vollständig rückerstattet.

## 13.4

Der RH wies gegenüber den überprüften Gesellschaften nochmals darauf hin, dass Beschlussfassungen des Aufsichtsrats zur Gehaltserhöhung 2006, zur Urlaubs- und Überstundenentschädigung und zur Einmalzahlung aus 2016 nicht dokumentiert waren. „Vorgriffe“ auf Zustimmungen des Aufsichtsrats konnten weder verbindliche und nachvollziehbare Zustimmungen des Aufsichtsrats ersetzen noch ein rechtswirksames Zustandekommen des zugrunde liegenden Geschäfts erwirken. Sie stellten keine Willensbildungen des Aufsichtsrats dar.

Dem Einwand, dass die Einmalzahlung aus 2016 ohnehin im Jahresabschluss ersichtlich und daher eine weitere Dokumentation des Rechtsgeschäfts nicht notwendig sei, konnte der RH nicht folgen. Die Darstellung der Einmalzahlung im Jahresabschluss konnte keinesfalls eine schriftliche Festlegung wesentlicher Aspekte des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts — wie Art der Zahlung und Konditionen der Rückzahlung — ersetzen, zumal diese Festlegungen dem Abschluss des Rechtsgeschäfts und der Abbildung im Jahresabschluss zeitlich vorgelagert sein sollten.

Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

## Verträge der Gastro GmbH mit dem Geschäftsführer Gastro

### 14.1

(1) Mit Werkvertrag zwischen der Gastro GmbH und dem Geschäftsführer Gastro vom Mai 2011 verpflichtete sich der Geschäftsführer Gastro, in den Jahren 2011 und 2012 sein gastronomisches Fachwissen in die Gastro GmbH einzubringen. Seine Aufgaben waren insbesondere die Menüzusammenstellung, der Wareneinkauf, die Personalsuche, die Qualitätskontrolle und die Kundenbetreuung durch persönliche Anwesenheit bei ausgewählten Fahrten. Als Werkvertrags–Entgelt waren ein nicht wertgesicherter Pauschalbetrag von 30.000 EUR je Saison (exkl. USt) und eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 25 % des Ergebnisses vor Steuern vereinbart; ferner bei Verlängerung der Zusammenarbeit eine 10%ige Beteiligung als stiller Gesellschafter und bei Beendigung der Zusammenarbeit eine einmalige, wertgesicherte Ausgleichszahlung in Höhe von 35.000 EUR.

Ein neuer auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Werkvertrag, gültig ab der Saison 2012, hatte den gleichen Leistungsgegenstand zum Inhalt, allerdings war nicht mehr der Geschäftsführer Gastro Vertragspartner, sondern die ihm gehörende GmbH.

(2) Mit 1. Jänner 2013 beteiligte sich diese GmbH, wie im Werkvertrag vorgesehen, als atypische stille Gesellschafterin an der Gastro GmbH. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft sollte die stille Gesellschafterin die im Werkvertrag vereinbarte wertgesicherte Ausgleichszahlung von 35.000 EUR erhalten.

(3) Im März 2015 wurde die GmbH des Geschäftsführers Gastro aufgelöst, womit sowohl der Werkvertrag als auch die stille Gesellschaft beendet waren. Laut Angaben des Geschäftsführers Gastro setzten er und die Gastro GmbH die Zusammenarbeit aufgrund eines mündlichen Vertrags zwischen ihm und dem Aufsichtsratsvorsitzenden fort, weshalb die Ausgleichszahlung unterblieb und fortan der Geschäftsführer Gastro die jährliche Vergütung erhielt. Obwohl die jährliche Vergütung als nicht wertgesichert vereinbart war, erhöhte sie sich von 2012 bis 2016 um 6,5 % (von 30.000 EUR auf 31.943 EUR).

(4) Im Juni 2015 leistete die Gastro GmbH — über mündliche Anweisung des Aufsichtsratsvorsitzenden — 10.000 EUR an den Geschäftsführer Gastro persönlich als Vorschuss auf die Ausgleichszahlung.

Schriftliche Verträge als Grundlage für einen neuen Werkvertrag bzw. für eine neu gegründete stille Gesellschaft lagen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung im September 2017 nicht vor.

**14.2** (1) Der RH kritisierte, dass — im Widerspruch zur Vertragslage — die Gastro GmbH anlässlich der Auflösung der GmbH des Geschäftsführers Gastro die vereinbarte Ausgleichszahlung von 35.000 EUR nicht leistete.

(2) Der RH kritisierte weiters die fehlende schriftliche Grundlage für den Leistungsaustausch zwischen der Gastro GmbH und dem Geschäftsführer Gastro nach Auflösung von dessen GmbH. Darüber hinaus wies der RH insbesondere kritisch darauf hin, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Schiff GmbH keinerlei Vertretungsbefugnis in der Gastro GmbH hatte und damit für sie weder einen Werkvertrag abschließen noch eine stille Gesellschaft gründen konnte.

**Der RH empfahl der Gastro GmbH, die Vertragsbeziehung zwischen dem Geschäftsführer Gastro und der Gastro GmbH schriftlich zu regeln.**

(3) Der RH verwies auf die vertragswidrige Erhöhung der jährlichen Vergütung an den Geschäftsführer Gastro und bemängelte die weder vereinbarte noch an den vertraglich festgelegten Partner (GmbH des Geschäftsführers Gastro) geleistete Vorschusszahlung in Höhe von 10.000 EUR, die der hierfür unzuständige Aufsichtsratsvorsitzende telefonisch in beliebig festgesetzter Höhe veranlasst hatte.

**Er empfahl der Gastro GmbH, eine Rückforderung der vertragswidrigen Mehrzahlungen und des vertraglich nicht vorgesehenen Vorschusses in Höhe von 10.000 EUR gegenüber dem Geschäftsführer Gastro zu prüfen.**

**14.3** Laut Stellungnahme der überprüften Gesellschaften habe die Gastro GmbH nach dem Erlöschen der GmbH des Geschäftsführers Gastro die bisherige Geschäftsbeziehung in gleicher Weise fortgesetzt, um Kontinuität zu wahren und Schäden abzuweisen. Ein neuer Vertrag sei erst nach Klärung offener Fragen (betreffend die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Geschäftsführers Gastro) abzuschließen. Wirtschaftlich ergäben sich dadurch keine Schäden.

Bezüglich des Vorschusses an den Geschäftsführer Gastro habe der Aufsichtsratsvorsitzende nach Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Vorgriff auf den Aufsichtsrat zugestimmt.

**14.4** Der RH entgegnete den überprüften Gesellschaften, dass mangels schriftlicher Vertragsgrundlage wesentliche Vertragsbestandteile nicht nachvollziehbar geregelt waren, was zu Rechtsunsicherheit und auch zu wirtschaftlichen Schäden führen konnte. Er wiederholte daher nachdrücklich seine Empfehlung, die Vertragsbeziehung zwischen dem Geschäftsführer Gastro und der Gastro GmbH schriftlich zu regeln.



Hinsichtlich des Vorschusses auf die Ausgleichszahlung an den Geschäftsführer Gastro wiederholte der RH seine Kritik und verwies auf seine Ausführungen zur Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden in **TZ 13**.

## Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften

**15.1** (1) Zwischen der Schiff GmbH und der Gastro GmbH fand in mehrfacher Hinsicht ein Leistungsaustausch statt:

a) Die Schiff GmbH verpachtete der Gastro GmbH die zum Betrieb der Gastronomie notwendigen Räumlichkeiten der „Hohentwiel“ (u.a. Heck-, Kapitän- und Vorschiffsalon, Küchenräume, Sanitäranlagen, Vorschiff-, Boots- und Salondeck). Der Pachtzins betrug 60.000 EUR je Jahr (exkl. USt); zusätzlich hatte die Gastro GmbH für die Verpflegung der nautischen Mannschaft der Schiff GmbH zu sorgen.

Die vertraglich vereinbarte Valorisierung des Pachtzinses unterblieb im überprüften Zeitraum.

b) Die Schiff GmbH nahm die Marketingaufgaben für die Gastro GmbH wahr und erhielt dafür zuletzt pauschal 5.000 EUR jährlich (exkl. USt).

c) Ab 2011 stellte die Schiff GmbH der Gastro GmbH finanzielle Mittel, unter anderem für Investitionen in die Landküche, zur Verfügung, bei einem Zinssatz von 4 %. Eine schriftliche Vereinbarung dazu fehlte. Der jährliche Zinsertrag für die Schiff GmbH daraus belief sich auf bis zu rd. 9.400 EUR (2014).

d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung arbeiteten für beide Gesellschaften. Abgesehen von einer Mitarbeiterin, die von beiden Gesellschaften jeweils ein Gehalt bezog, trug jeweils eine Gesellschaft allein den Personalaufwand.

e) Das Büro benutzten beide Gesellschaften gemeinsam; die Miete dafür zahlte die Schiff GmbH allein. Laut Angaben des Geschäftsführers Schiff deckte der von der Gastro GmbH an die Schiff GmbH geleistete Marketingbeitrag (5.000 EUR jährlich) auch den Mietkostenanteil der Gastro GmbH ab.

(2) In den Gesellschaften fanden zuletzt Diskussionen zur Zusammenlegung der beiden Gesellschaften statt, um Doppelgleisigkeiten aus der zweifachen Gesellschaftsstruktur zu vermeiden.

Für den Geschäftsführer Schiff waren zwei Gesellschaften wesentlich, weil im Sinne der Kostenwahrheit die wirtschaftlichen Ergebnisse von nautischem und gastronomischem Bereich getrennt und damit sichtbar sein sollten.

**15.2** Der RH kritisierte, dass — entgegen dem vom Geschäftsführer Schiff verfolgten Ziel der Kostenwahrheit — teilweise Leistungen der einen Gesellschaft für die andere nicht oder nicht transparent verrechnet wurden (Personalaufwand, Mietaufwand, Valorisierung Pachtzins). Er war der Ansicht, dass eine präzise, verursachergerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erlöse zum nautischen bzw. gastronomischen Bereich auch durch eine Kostenrechnung und zwei Rechnungskreise innerhalb einer Gesellschaft zu erreichen war.

Er empfahl daher der Schiff GmbH, der Gastro GmbH und der Marktgemeinde Hard, die Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften fortzusetzen.

Im Falle des Weiterführens des Unternehmensaufbaus mit zwei Gesellschaften empfahl er der Schiff GmbH und der Gastro GmbH, den Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften im Sinne der Kostenwahrheit lückenlos zu verrechnen.

Der RH kritisierte die fehlende Transparenz durch den nur mündlich vereinbarten Kredit zwischen der Schiff GmbH und der Gastro GmbH und verwies auf den Zinssatz von 4 %.

Er empfahl der Schiff GmbH und der Gastro GmbH, die Kreditvereinbarung schriftlich festzulegen. Der Gastro GmbH empfahl er, die Marktüblichkeit des Zinssatzes zu prüfen und allenfalls einen Kreditvertrag zu günstigeren Konditionen abzuschließen.

**15.3** Die Schiff GmbH und die Gastro GmbH teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass infolge der konsolidierten Betrachtung der beiden Gesellschaften eine detailliertere Verrechnung nicht nötig sei. Um Verwaltungsaufwand zu sparen, habe sie die Leistungen pauschaliert, ohne dass dies zu einer Verzerrung der Kostenwahrheit geführt habe.

Zur fehlenden schriftlichen Grundlage des Kredits hielten die überprüften Gesellschaften fest, dass die Transparenz durch ein eigenes Verrechnungskonto gegeben sei und daher eine vertragliche Festlegung nicht nötig sei.

**15.4** Der RH entgegnete, dass die Zuordnung von Personal- und Mietaufwänden zu nur einer Gesellschaft die Kostenwahrheit nicht ausreichend sicherstellte. Den mit der — zumindest pauschalen — Verrechnung des Leistungsaustauschs zwischen den Gesellschaften verbundenen Verwaltungsaufwand erachtete der RH für zweckdienlich, weil dies letztlich auch die ergebnisabhängigen Entgelte an die Geschäftsführung beeinflusste. Zur neuerlich in der Stellungnahme erwähnten konsolidierten Betrachtung beider Gesellschaften verwies der RH abermals auf seine Empfehlung, die Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften fortzusetzen.

Zur wiederholten Anmerkung der überprüften Gesellschaften, dass kein Kredit, sondern ein Verrechnungskonto vorliege, verwies der RH auf seine Gegenäußerung in **TZ 10**.

## Aufsichtsrat

### 16.1

(1) Die Schiff GmbH war nicht aufsichtsratspflichtig, hatte jedoch freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Der Aufsichtsrat hatte weder bei der Gründung der Gastro GmbH noch beim Kredit für die Gastro GmbH noch bei Investitionen der Schiff GmbH von seinem Zustimmungsvorbehalt Gebrauch gemacht (**TZ 10**). Laut Angaben des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheide er vieles mit seinen Aufsichtsratskollegen informell außerhalb des Gremiums, zudem sei die tatsächliche Willensbildung in den Protokollen des Aufsichtsrats oftmals nicht dokumentiert.

Entgegen der gesetzlichen Vorgabe hielt der Aufsichtsrat in den Jahren 2013 bis 2016 nur drei — statt vier — Sitzungen je Jahr ab.

Zum Jahresabschluss führte der Aufsichtsrat eine Kassa- und Belegprüfung durch; unterjährige Prüfungen zu Themen wie Personal, Bestandverträge oder Buchführung fanden nicht statt.

(2) Laut Angaben des Aufsichtsratsvorsitzenden sah er seine Funktion auch im Bereich der Geschäftsführung gelegen, weil der Geschäftsführer Schiff im nautischen Bereich nahezu ausgelastet sei.

### 16.2

(1) Der RH hob positiv hervor, dass die Schiff GmbH, ohne hierzu verpflichtet zu sein, einen Aufsichtsrat eingerichtet hatte. Er kritisierte aber, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht nicht ausreichend nachkam.

Er empfahl der Schiff GmbH, bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, auch unterjährige Prüfungen des Aufsichtsrats vorzusehen und die gesetzliche Mindestanzahl an Aufsichtsratssitzungen einzuhalten.

Der RH wies auch darauf hin, dass informelle Vereinbarungen des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Aufsichtsratskollegen außerhalb des Gremiums keine Willensbildungen des Aufsichtsrats darstellten und daher für die Schiff GmbH nicht verbindlich waren.

Zur allfällig unvollständigen Protokollierung von Willensbildungen in den Niederschriften des Aufsichtsrats verwies der RH auf seine Kritik in **TZ 8**.

Er empfahl der Schiff GmbH, jedenfalls die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollständig zu protokollieren.

(2) Der RH wies nachdrücklich darauf hin, dass auch eine hohe Auslastung der Geschäftsführung im operativen Bereich keine Zuständigkeitsräume für den Aufsichtsratsvorsitzenden schaffen kann.

Er wiederholte daher seine Empfehlung an die Gesellschaften, die Aufbau- und Ablauforganisation zu überarbeiten und Interne Kontrollsysteme in allen Bereichen sicherzustellen (**TZ 13**).

## Gebarung der Gesellschaften

### Schiff GmbH

**17.1** (1) Wirtschaftliches Ziel der Schiff GmbH war, im möglichst nachhaltigen Betrieb der „Hohentwiel“ als Museumsschiff so viel zu erwirtschaften, dass die jährliche Pacht an den Eigentümerverein die Finanzierung der Instandhaltungen sicherstellt.

Laut Vereinbarung zwischen der Schiff GmbH und dem Eigentümerverein aus 1993 (**TZ 3**), zuletzt aktualisiert 2012, hatte die Schiff GmbH dem Verein für die Nutzung der „Hohentwiel“ ein Nutzungsentgelt (Pacht) zu entrichten, das der Verein in die Instandhaltungen der „Hohentwiel“ reinvestierte. Die Vereinbarung sah als Pacht „95 % des Bilanzgewinnes vor Ertragssteuern“ vor. Eine schriftliche Klarstellung des Begriffs „Bilanzgewinn vor Ertragssteuern“ lag nicht vor. Die Schiff GmbH errechnete die Pacht aus dem Ergebnis vor Steuern und unter Berücksichtigung der gebildeten bzw. aufgelösten Gewinnrücklagen.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der Schiff GmbH:

**Tabelle 1: Gebarungskennzahlen der Schiff GmbH**

|  | 2012          | 2013          | 2014          | 2015           | 2016          | Veränderung<br>2012 bis 2016 |
|--|---------------|---------------|---------------|----------------|---------------|------------------------------|
|  | in EUR        |               |               |                |               | in %                         |
| <b>Vermögen</b>  | 635.566       | 737.146       | 712.361       | 711.041        | 837.648       | 32                           |
| <i>davon</i>   |               |               |               |                |               |                              |
| <i>Kreditforderung Gastro GmbH</i>                             | 159.038       | 158.665       | 203.780       | 124.697        | 144.274       | -9                           |
| <i>Kassa/Guthaben Bank</i>                                     | 263.083       | 348.585       | 279.692       | 231.507        | 340.271       | 29                           |
| <b>Kapital</b>   | 635.566       | 737.146       | 712.361       | 711.041        | 837.648       | 32                           |
| <i>davon</i>   |               |               |               |                |               |                              |
| <i>Eigenkapital<sup>1</sup></i>                                | 77.516        | 81.330        | 103.698       | 81.286         | 118.750       | 53                           |
| <i>Verbindlichkeiten</i>                                       | 410.632       | 508.017       | 454.417       | 433.440        | 483.502       | 18                           |
| <b>Erlöse</b>  | 1.325.669     | 1.472.442     | 1.403.062     | 1.399.656      | 1.504.032     | 13                           |
| <i>davon</i>   |               |               |               |                |               |                              |
| <i>Umsatzerlöse</i>  | 1.221.975     | 1.336.342     | 1.307.928     | 1.287.559      | 1.383.420     | 13                           |
| <b>Aufwendungen</b>  | 1.331.227     | 1.476.530     | 1.384.648     | 1.429.498      | 1.466.240     | 10                           |
| <i>davon</i>   |               |               |               |                |               |                              |
| <i>Personalaufwand</i>   | 478.372       | 500.840       | 543.390       | 551.791        | 567.835       | 19                           |
| <b>Pacht an Eigentümerverein</b>                               | <b>89.500</b> | <b>93.900</b> | <b>88.800</b> | <b>81.500</b>  | <b>94.000</b> | <b>5</b>                     |
| Betriebsergebnis   | -5.558        | -4.088        | 18.413        | -29.842        | 37.792        | –                            |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b>                                    | <b>4.724</b>  | <b>4.939</b>  | <b>29.651</b> | <b>-20.662</b> | <b>44.965</b> | <b>–</b>                     |
| Bemessungsgrundlage für Pacht an Eigentümerverein <sup>2</sup> | 94.224        | 98.839        | 93.451        | 85.838         | 98.965        | 5                            |

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> im Jahr 2014 inklusive Gewinnrücklage in Höhe von 25.000 EUR (diese wurde im Jahr 2015 wieder aufgelöst), im Jahr 2016 in Höhe von 40.000 EUR

<sup>2</sup> Ergebnis vor Steuern (ohne Aufwand Pacht an Eigentümerverein) minus gebildete Rücklagen plus aufgelöste Rücklagen

Quellen: Schiff GmbH; RH

Die zu Jahresende bestehenden hohen Bankguthaben der Schiff GmbH waren u.a. notwendig für die Gehälter über die Wintermonate. Die Verbindlichkeiten waren überwiegend auf noch nicht eingelöste Gutscheine zurückzuführen; im Jahr 2016 entfielen von den Verbindlichkeiten (in Höhe von rd. 484.000 EUR) rd. 438.000 EUR – und damit mehr als 90 % – auf Gutscheine. Die Kreditforderung gegenüber der Gastro GmbH war seit 2014 mit einer Rückstehungserklärung belastet, wonach im Falle der Liquidation der Gastro GmbH die Befriedigung dieser Forderung allen anderen Forderungen gegenüber nachgereiht war. Ab dem Jahr 2014 begann die Schiff GmbH, Gewinnrücklagen zur allfälligen Abdeckung eines Abgangs in der Gastro GmbH aufzubauen.

In allen Jahren 2012 bis 2016 erwirtschaftete die Schiff GmbH eine jährliche Pacht in Höhe von mehr als 80.000 EUR.

## 17.2

Der RH anerkannte die im Einklang mit dem wirtschaftlichen Ziel stehende Gebärung der Schiff GmbH im überprüften Zeitraum. Angesichts der schlechten finanziellen Lage der Gastro GmbH (**TZ 18**) war die Bildung von Rücklagen in der Muttergesellschaft nachvollziehbar und zweckmäßig.

Der RH kritisierte die unklare Bemessungsgrundlage für die an den Eigentümerverein zu entrichtende Pacht.

Er empfahl der Schiff GmbH, die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pacht an den Eigentümerverein klarzustellen.

## Gastro GmbH

### 18.1

(1) Wirtschaftliches Ziel der Gastro GmbH war ein kostendeckender Betrieb, der mit einer hochqualitativen Gastronomie zum Erfolg der Schiff GmbH beitragen sollte.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der Gastro GmbH:

**Tabelle 2: Gebarungskennzahlen der Gastro GmbH**

|                             | 2012         | 2013           | 2014           | 2015          | 2016           | Veränderung<br>2012 bis 2016 |
|-----------------------------|--------------|----------------|----------------|---------------|----------------|------------------------------|
|                             | in EUR       |                |                |               |                | in %                         |
| <b>Vermögen</b>             | 245.493      | 241.174        | 224.536        | 192.741       | 180.913        | -26                          |
| <i>davon</i>                |              |                |                |               |                |                              |
| <i>Sachanlagen</i>          | 178.534      | 132.480        | 102.253        | 75.467        | 52.244         | -71                          |
| <b>Kapital</b>              | 245.493      | 241.174        | 224.536        | 192.741       | 180.913        | -26                          |
| <i>davon</i>                |              |                |                |               |                |                              |
| <i>Eigenkapital</i>         | 39.311       | 17.956         | -35.083        | -7.834        | -51.397        | -                            |
| <i>Verbindlichkeiten</i>    | 201.863      | 199.519        | 231.918        | 159.675       | 172.910        | -14                          |
| <b>Erlöse</b>               | 868.253      | 860.587        | 821.577        | 869.890       | 849.043        | -2                           |
| <i>davon</i>                |              |                |                |               |                |                              |
| <i>Umsatzerlöse</i>         | 858.636      | 851.457        | 818.140        | 868.872       | 842.539        | -2                           |
| <b>Aufwendungen</b>         | 853.260      | 872.598        | 862.623        | 831.657       | 882.461        | 3                            |
| <i>davon</i>                |              |                |                |               |                |                              |
| <i>Personalaufwand</i>      | 364.646      | 395.523        | 426.697        | 447.054       | 455.211        | 25                           |
| Betriebsergebnis            | 14.993       | -12.011        | -41.046        | 38.234        | -33.418        | -                            |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b> | <b>5.351</b> | <b>-20.229</b> | <b>-51.600</b> | <b>28.999</b> | <b>-41.813</b> | -                            |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gastro GmbH; RH

Die Gastro GmbH erreichte im überprüften Zeitraum nur in den Jahren 2012 und 2015 ein positives Ergebnis vor Steuern und wies überwiegend negative Entwicklungen von Bilanzwerten auf: Seit 2014 war das Eigenkapital negativ, das Fortbestehen der Gesellschaft stellte nur die Rückstehungserklärung der Schiff GmbH sicher (TZ 17); die Bilanzsumme ging im überprüften Zeitraum um 26 % zurück, v.a. infolge der Abschreibungen für die Geschäftsausstattung; über den Zeitraum 2012 bis 2016 betrachtet sanken die Erlöse um 2 %, während die Aufwendungen um 3 % stiegen.

Ein Kostentreiber in der Gastro GmbH war der Personalaufwand, der nahezu die Hälfte der gesamten Aufwendungen ausmachte und im überprüften Zeitraum um 25 % stieg.

Laut Angaben der Geschäftsführung sei das Ergebnis der Gastro GmbH stark wetterabhängig. Auch der jährlich aufs Neue notwendige Aufbau des nur saisonal eingesetzten Personals sowie beschränkte Kapazitäten in der Landküche und im Lager würden einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Darüber hinausgehende vertiefte Analysen zu den Gründen für die überwiegend negative Entwicklung der Gastro GmbH lagen nicht vor.

## 18.2

Der RH wies darauf hin, dass die Ergebnisse vor Steuern der Gastro GmbH im überprüften Zeitraum 2012 bis 2016 zwischen -51.600 EUR und 28.999 EUR lagen und kritisierte, dass sie im Durchschnitt mit rd. 16.000 EUR negativ waren. Damit verfehlte die Gastro GmbH das Ziel eines kostendeckenden Betriebs weitgehend.

Der RH empfahl der Gastro GmbH, die Gründe für die negativen Ergebnisse und insbesondere für die Entwicklung von Erlösen und Aufwendungen zu analysieren. Daraus abgeleitet wären Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung mit dem Ziel eines zumindest kostendeckenden Betriebs zu setzen.

## Leistungskennzahlen und Qualitätssicherung

### 19.1

(1) Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fahrten der „Hohentwiel“ und der teilnehmenden Personen im überprüften Zeitraum 2012 bis 2016, gegliedert in öffentliche Fahrten und Charterfahrten:

**Tabelle 3: Entwicklung der Fahrten und der teilnehmenden Personen 2012 bis 2016**

|      | öffentliche Fahrten |          | Charterfahrten |          | gesamt  |          |
|------|---------------------|----------|----------------|----------|---------|----------|
|      | Fahrten             | Personen | Fahrten        | Personen | Fahrten | Personen |
| Jahr | Anzahl              |          |                |          |         |          |
| 2012 | 92                  | 11.714   | 90             | 9.464    | 182     | 21.178   |
| 2013 | 95                  | 11.845   | 86             | 9.258    | 181     | 21.103   |
| 2014 | 93                  | 11.141   | 77             | 8.084    | 170     | 19.225   |
| 2015 | 86                  | 10.427   | 79             | 8.595    | 165     | 19.022   |
| 2016 | 108                 | 11.884   | 74             | 8.258    | 182     | 20.142   |

Quellen: Schiff GmbH; RH

Im Jahr 2016 (Saison von 20. April bis 16. Oktober) fanden an 179 Kalendertagen 182 Fahrten statt. An einzelnen Tagen waren dies bis zu drei Fahrten, im Mittel rund eine Fahrt pro Tag. Im überprüften Zeitraum 2012 bis 2016 lag der Mittelwert bei 176 Fahrten und 20.134 Personen pro Saison.

(2) Die Kundenzufriedenheit erhob die Schiff GmbH mit Passagierbefragungen, bei denen einzelne Leistungskomponenten (bspw. Freundlichkeit, Information, Gastronomie) schriftlich nach einem Schulnotensystem zu bewerten waren. Darüber hinaus waren die Gäste eingeladen, einzelne Fragen zu beantworten und ihre Eindrücke von der Fahrt schriftlich festzuhalten. Die Antworten erfasste die Schiff GmbH IT-unterstützt und wertete sie laufend aus.

## 19.2

Der RH verwies positiv auf das von der Schiff GmbH eingerichtete System zur Leistungsbewertung und zur Qualitätssicherung, das Optimierungen ermöglichte, um das Produkt „Hohentwiel“ auf die Wünsche der Gäste abzustimmen. Er erachtete die Vorgangsweise als Best Practice.

## Beteiligungsmanagement der Marktgemeinde Hard

### 20.1

(1) Die Marktgemeinde Hard hatte vier privatrechtlich organisierte Unternehmen<sup>19</sup> in ihrem Alleineigentum. Dort war der Bürgermeister bzw. ein bestellter Geschäftsführer zur Geschäftsführung berufen, die Finanzabteilung führte die Buchhaltung, erforderliche Entscheidungen und Zielvorgaben traf ein Beirat bzw. die Gemeindevertretung. Weiters verfügte die Marktgemeinde Hard über drei Beteiligungen kleineren Ausmaßes an privatrechtlich organisierten Unternehmen.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Hard Vermögensverwaltungs GmbH und GmbH & Co KG, Photovoltaik-Anlage Hard Betriebs GmbH, Harder Sport- und Freizeitanlagen Betriebs GmbH

<sup>20</sup> Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Hard eGen (60 %), Nahwärme Hard GmbH (32,5 %), Gemeindeinformatik GmbH (3,28 %)



(2) Gegenüber diesen sieben Beteiligungen wies die Beteiligung der Marktgemeinde Hard an der Schiff GmbH und die indirekte Beteiligung an der Gastro GmbH die Besonderheit auf, dass die Marktgemeinde von Gewinn und Verlust ausgeschlossen war (**TZ 3**). Entsprechend war in der Marktgemeinde keine explizite Zuständigkeit für die Beteiligungsverwaltung der Schiff GmbH und der Gastro GmbH festgelegt. Dennoch beobachtete der Leiter der Finanzabteilung die Jahresabschlüsse der Gesellschaften und berichtete erforderlichenfalls an den Bürgermeister. Ein regelmäßiges gesondertes Berichtswesen der beiden Gesellschaften an die Marktgemeinde Hard bestand nicht. Der Informationsfluss war jedoch dadurch sichergestellt, dass der Bürgermeister in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat vertreten war und auch als Vorstandsmitglied des Eigentümervereins an dessen Sitzungen teilnahm.

(3) Für die Aufgabenerfüllung der Marktgemeinde Hard als Gesellschafterin bot der für Beteiligungen des Landes geltende Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg 2017 sinngemäß anzuwendende Leitlinien, z.B. zu den Pflichten von Generalversammlung und Aufsichtsrat.

## 20.2

Der RH wies darauf hin, dass die Marktgemeinde Hard für die Schiff GmbH und die Gastro GmbH kein formales Beteiligungsmanagement eingerichtet hatte, dass aber der Informationsfluss und die Kenntnis über die wirtschaftliche Lage gegeben waren.

Der RH empfahl der Marktgemeinde Hard, den vom Land Vorarlberg für seine Beteiligungen erstellten Corporate Governance Kodex 2017 sinngemäß auch für ihre Beteiligungen anzuwenden und dadurch ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Abläufe in der Schiff GmbH und der Gastro GmbH sicherzustellen (**TZ 13, TZ 14**).

## 20.3

Die Marktgemeinde Hard sagte dies zu.

## Strategie

### 21.1

(1) Der im Harder Hafen (im sogenannten Dampferhafen) hinter einem Zimmereibetrieb gelegene Liegeplatz der „Hohentwiel“ war weder attraktiv noch zentral gelegen. Auch die von den überprüften Gesellschaften dort gepachteten Räumlichkeiten für Lager und Landküche waren renovierungsbedürftig und beengt, was den Betrieb maßgeblich erschwerte. Eine Erweiterung oder ein Neubau war dort nicht möglich.

(2) Im Februar 2016 legte die Schiff GmbH das Konzept „Projekt Binnenbecken Hafengastronomie neu“ der Marktgemeinde Hard vor. Das Konzept sah die Verlegung des Stegs in das zentral gelegene Binnenbecken und die Errichtung eines neuen, auch als Landküche dienenden Restaurants vor. Im geplanten Gebäude sollten außer der Gastronomie auch Verwaltung, Lager und Werkstätte sowie der Yachtclub Hard untergebracht werden. Durch den attraktiveren Liegeplatz sollte die „Hohentwiel“ besser wahrgenommen werden und es wurden positive Auswirkungen auf den Tourismus sowie Synergien mit der Harder Hotellerie erwartet. Durch einen geplanten Ganzjahresbetrieb wäre auch das aus dem rein saisonalen Betrieb resultierende Personalproblem zumindest teilweise lösbar.

Dieses Konzept lehnte die Gemeindevertretung im Juli 2017 ab.

Laut Auskunft des Bürgermeisters befürwortete die Marktgemeinde Hard einen Verbleib der „Hohentwiel“ in Hard. Die Marktgemeinde plane mittelfristig, im Harder Hafen vorhandene Flächen mit großem Potenzial einer besseren zeitgemäßen Nutzung zuzuführen und auch das veraltete Strandbad neu zu gestalten. Alle Interessen und Maßnahmen wären miteinander abzustimmen, um eine bestmögliche und finanzierbare Lösung zu finden.

(3) Ein nachfolgendes Konzept „Zukunft Hohentwiel“ vom April 2017 beinhaltete eine mögliche Kooperation der Schiff GmbH mit einem zweiten Museumsschiff, der Motorschiff Österreich, Baujahr 1928. Als Herausforderungen für den künftigen Schiffbetrieb identifizierte das Konzept insbesondere die Verschärfung der Arbeitszeitbestimmungen, die Altersstruktur der Mannschaft, den Wettbewerb, die wirtschaftliche Entwicklung, die Kosten- und Infrastruktur sowie die saisonale Abhängigkeit des Schiffbetriebs. In bis zum Jahr 2032 reichenden Businessplänen ging das Projekt sowohl auf den weiteren Betrieb der „Hohentwiel“ als Einzelschiff als auch auf die Kooperation mit dem zweiten Museumsschiff ein.

Bei der Umsetzung einer Kooperation mit dem Eigentümer des zweiten Schiffs oder bei der Errichtung eines ganzjährig betriebenen Restaurants würden sich nicht nur der Geschäftszweck, sondern auch die erforderlichen Strukturen der Schiff GmbH und der Gastro GmbH ändern.

## 21.2

Der RH verwies grundsätzlich positiv darauf, dass die Schiff GmbH Überlegungen zur Verbesserung des Standorts der „Hohentwiel“ anstellte und ihre Zukunftspotenziale analysierte. Für den RH war nachvollziehbar, dass die Fortsetzung des Betriebs unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (Landküche, unattraktiver Liegeplatz der „Hohentwiel“) aus Sicht der beiden Gesellschaften wenig zufriedenstellend war.

Er empfahl der Marktgemeinde Hard, unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Betrieb der „Hohentwiel“ zu prüfen. Im Falle von gemeindeseitigen Investitionen in den Standort der „Hohentwiel“ und ihrer Gastronomie empfahl der RH der Marktgemeinde, auch Überlegungen zu ihrem finanziellen Engagement bei den Gesellschaften (u.a. Gewinnbeteiligung, umsatzabhängige Pacht) anzustellen.

### 21.3

Laut Stellungnahme der Marktgemeinde Hard sei bereits ein Projekt zur Entwicklung des Hafenviertels samt Strandbad initiiert worden, das auch die „Hohentwiel“ samt Gastronomie beinhalte. Die Ergebnisse dieses Projekts ziehe die Marktgemeinde als Grundlage für alle weiteren (Investitions)Entscheidungen heran. Die allenfalls neu zu erstellenden Verträge könnten — wie bereits bei anderen Verpachtungen der Marktgemeinde — auch eine Gewinn– bzw. Umsatzkomponente enthalten.

## Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### **Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H., Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H., Marktgemeinde Hard**

- (1) Die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes wäre sicherzustellen. (TZ 9)
- (2) Die Überlegungen zur Zusammenlegung der Gesellschaften wären fortzusetzen. (TZ 15)

### **Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H., Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H.**

- (3) Künftig wären jedenfalls jene Angelegenheiten, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Unternehmens grundlegend betreffen, durch die Generalversammlung zu beschließen. (TZ 8)
- (4) Im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips wäre für den Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen. (TZ 10)
- (5) Bei in Doppelvertretung geschlossenen Geschäften des Geschäftsführers der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. wäre die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung einzuholen. (TZ 12)
- (6) Die Aufbau- und Ablauforganisation wäre zu überarbeiten und Interne Kontrollsysteme wären in allen Bereichen sicherzustellen. (TZ 13, TZ 16)
- (7) Im Falle des Weiterführens des Unternehmensaufbaus mit zwei Gesellschaften sollte der Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften im Sinne der Kostenwahrheit lückenlos verrechnet werden. (TZ 15)
- (8) Die Kreditvereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften aus 2011 wäre schriftlich festzulegen. (TZ 15)

### **Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H.**

- (9) Eine konsolidierte Fassung des Gesellschaftsvertrags inklusive Darstellung der Stammkapitalanteile wäre anzufertigen. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Wiederaufnahme der Befreiung von der Nachschusspflicht dem Willen der Gesellschafter entspricht. (TZ 3)

- (10) Im Gesellschaftsvertrag oder in einer zu erlassenden Geschäftsordnung für die Generalversammlung wäre die Teilnahme weiterer, nicht stimmberechtigter Personen vorzusehen; der Vorsitz der Generalversammlung wäre zu wählen. (TZ 6)
- (11) Die Entscheidungen der Generalversammlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wären vollständig zu protokollieren. (TZ 8, TZ 16)
- (12) Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Geschäftsführung wären einzuholen. (TZ 10, TZ 16)
- (13) Die Betragsgrenzen für die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats wären im Gesellschaftsvertrag festzulegen; im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers wären dessen Befugnisse der Art und der Höhe nach zu regeln. (TZ 10)
- (14) Die Firmenbuchmeldepflichten wären künftig fristgerecht wahrzunehmen. (TZ 10)
- (15) Zur Vermeidung von In-sich-Geschäften der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. sollten die Gesellschafter der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. als Generalversammlung der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. festgelegt werden. (TZ 12)
- (16) Vergütungen an die Geschäftsführung wären jedenfalls vom zuständigen Organ beschließen zu lassen und schriftlich festzuhalten. (TZ 13)
- (17) Der Rechtsgrund der Einmalzahlung aus 2016 an den Geschäftsführer wäre zu klären und schriftlich festzulegen. (TZ 13)
- (18) Urlaubs- und Überstundenentschädigungen des Geschäftsführers wären im Anstellungsvertrag abschließend zu regeln. (TZ 13)
- (19) Die Bemessungsgrundlage für die Prämie des Geschäftsführers wäre präzise festzulegen. (TZ 13)
- (20) Der Aufsichtsrat sollte auch unterjährige Prüfungen vorsehen und die gesetzliche Mindestanzahl an Aufsichtsratssitzungen einhalten. (TZ 16)
- (21) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pacht an den Eigentümerverein (Verein „Internationales Bodensee-Schifffahrtsmuseum“) wäre klarzustellen. (TZ 17)

## Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H.

- (22) Die Generalversammlung wäre zumindest einmal jährlich einzuberufen; dort wären die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verwendung des Bilanzergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung zu fassen. (TZ 7)
- (23) Um gegebenenfalls Beschlüsse im Umlaufweg fassen zu können, wäre die Errichtungserklärung der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. entsprechend anzupassen. (TZ 7)
- (24) Mit den Geschäftsführern wären schriftliche Anstellungsverträge analog zur Bundes-Vertragsschablonenverordnung abzuschließen; darin wären die Befugnisse der Geschäftsführer der Art und Höhe nach zu konkretisieren und insbesondere jene Maßnahmen zu definieren, die der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind. (TZ 11)
- (25) Die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsführern wären in den Anstellungsverträgen oder in einer Geschäftsordnung zu regeln. (TZ 11)
- (26) Die Vertragsbeziehung zwischen dem für die Gastronomie verantwortlichen Geschäftsführer und der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. (Werkvertrag, stille Gesellschaft) wäre schriftlich zu regeln. (TZ 14)
- (27) Eine Rückforderung der vertragswidrigen Mehrzahlungen gegenüber dem für die Gastronomie verantwortlichen Geschäftsführer und eine Rückforderung des vertraglich nicht vorgesehenen Vorschusses an ihn in Höhe von 10.000 EUR wären zu prüfen. (TZ 14)
- (28) Die Marktüblichkeit des für den Kredit mit der Hohentwiel Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. geltenden Zinssatzes in Höhe von 4 % wäre zu prüfen; allenfalls wäre ein Kreditvertrag zu günstigeren Konditionen abzuschließen. (TZ 15)
- (29) Die Gründe für die negativen Ergebnisse der Gesellschaft und insbesondere für die Entwicklung von Erlösen und Aufwendungen wären zu analysieren. Daraus abgeleitet wären Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung mit dem Ziel eines zumindest kostendeckenden Betriebs zu setzen. (TZ 18)

## Marktgemeinde Hard

- (30) Künftig wäre auch bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen ein Beschluss der Gemeindevertretung zu erwirken und dieser Beschluss der Aufsichtsbehörde des Landes Vorarlberg zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 4)
- (31) Der vom Land Vorarlberg für seine Beteiligungen erstellte Corporate Governance Kodex 2017 wäre sinngemäß auch für die Beteiligungen der Marktgemeinde anzuwenden; dadurch wären ordnungsgemäße, transparente und nachvollziehbare Abläufe in der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. und der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. sicherzustellen. (TZ 20)
- (32) Unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Betrieb der „Hohentwiel“ (Landküche, Liegeplatz) zu prüfen. (TZ 21)
- (33) Im Falle von gemeindeseitigen Investitionen in den Standort der „Hohentwiel“ und ihrer Gastronomie sollte die Marktgemeinde auch Überlegungen zu ihrem finanziellen Engagement bei der Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. und der Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H. (u.a. Gewinnbeteiligung, umsatzabhängige Pacht) anstellen. (TZ 21)

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

### Hohentwiel Schifffahrtsgesellschaft m.b.H.

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz

**Werner Hartmann** (seit 1. April 1998)

##### Stellvertretung

Dr. Marcel Fischer (1. April 1998 bis 6. Juli 2015)

**DI ETH Hans Kubat** (seit 7. Juli 2015)

#### Geschäftsführung

**Adolf Franz Konstatzky** (seit 1. Jänner 2004)

### Hohentwiel Gastronomiegesellschaft m.b.H.

#### Geschäftsführung

**Adolf Franz Konstatzky** (seit 14. April 2011)

**Heino Huber** (seit 14. April 2011)



# Bericht des Rechnungshofes

Dampfschiff „Hohentwiel“



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im April 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





**R**  
**—**  
**H**

